

Die Bürgermeisterin
Abteilung 8.32 Ordnung und Verkehr

Ihre Ansprechpartner:

Frau Odenthal Vertretung:	Tel. 02234 / 501 301	Zimmer 200
Frau Schlesinger/Frau Rieke	Tel. 02234 / 501 356, 02234 / 501 675 Fax: 02234 / 501 588	Zimmer 205

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08.30 – 12.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 14.00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

Merkblatt Gewerbeummeldung

(bei Verlegung innerhalb eines Ortes, Änderung bzw. Erweiterung der Tätigkeit)

Notwendige Unterlagen

- ◆ Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges
- ◆ Kopie der Eintragung bei der Handwerkskammer bei handwerklichen oder handwerkähnlichen Tätigkeiten.
Nähere Auskunft hierüber erteilt die Handwerkskammer zu Köln, Herr Koenzgen, Tel.: 0221/20 22 204
- ◆ Kopie der entsprechenden Erlaubnis bei Makler, Baubetreuer, Pfandleiher, Immobilien, Kapitalanlagen, Automatenaufstellgewerbe, Bewachungs-, Versteigerungsgewerbe sowie Güterkraftverkehrs- und Taxigewerbe
- ◆ evtl. Vollmacht

Verwaltungsgebühr: 20,00 Euro

Gebührenfreie Veränderungen

- ◆ Namensänderungen bzw. Umfirmierungen (bei gleichbleibender Handelsregistereintragung)
- ◆ Veränderungen in der Geschäftsführung bei im Handelsregister eingetragener Firmen
- ◆ Veränderungen der Privatanschriften der Gewerbetreibenden sowie der Geschäftsführer

Damit ein schneller und reibungsloser Schriftwechsel erfolgen kann, wird um entsprechende schriftliche, formlose Mitteilung gebeten.

Gesetzliche Grundlage

Nach § 14 der Gewerbeordnung ist die Verlegung eines Betriebes innerhalb eines Ortes bzw. die Änderung/Erweiterung der Tätigkeit zeitgleich formell der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt sowohl für den Betrieb von Haupt- und Zweigniederlassungen als auch für unselbständige Zweigstellen.

Die Nichterstattung bzw. die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer erforderlichen Gewerbeanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden kann.

Von der Gewerbemeldestelle wird die Bestätigung über die Ummeldung gefertigt und Ihnen ggf. zugesandt. Von jeder Gewerbeummeldung werden u.a. das Finanzamt, das Steueramt, die Industrie- und Handelskammer sowie die Berufsgenossenschaft unterrichtet.